

Allgemeiner Anzeiger.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 12 Pfg. für Inserenten im Abdrücke, für alle übrigen 15 Pfg., im amtlichen Teil 20 Pfg. und im Reklameteil 30 Pfg., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 1/2 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 1/2 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 82.

Mittwoch, den 11. Oktober 1916.

26. Jahrgang

Musterungsgeschäft im Aushebungs-Bezirk Ramenz.

Die Musterung der durch die Bekanntmachung vom 3. d. s. Monats — Nr. 230 des hiesigen Tageblattes — zur Meldung aufgeforderten noch nicht eingestellten Landsturmpflichtigen findet an den folgenden Tagen und Orten statt:

In Großröhrsdorf, Mittelgasthof, von vorm. 8³⁰ Uhr an:
Mittwoch, den 18. Oktober 1916, für die 1898 geborenen und für die ausgebildeten Leute aus Großröhrsdorf;

Donnerstag, den 19. Oktober 1916, für sämtliche Leute aus Bretinig und Hauswalde und für die 1870 bis mit 1875 geborenen ungedienten Landsturmpflichtigen aus Großröhrsdorf.

Die Gestellungspflichtigen haben zum Musterungstermine **rechtzeitig, nüchtern und in reinlichem Zustande** zu erscheinen.

Alle Landsturmpflichtigen haben, **auch wenn sie nicht noch besonders vorgeladen werden sollten**, mit den Leuten desjenigen Ortes zur Musterung zu erscheinen, in welchem sie sich zur Stammrolle gemeldet haben.

Jedem Landsturmpflichtigen, der dieser Vorladung ohne einen von der Ersatzkommission genügend anerkannten Grund **nicht Folge leisten**, nicht rechtzeitig, nüchtern und in reinlichem Zustande erscheinen, werden, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verurteilt haben, eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis rechtzeitig beim unterzeichneten Gemeindevorstand einzureichen.

Von der persönlichen Gestellung vor der Ersatzkommission kann kein dazu Verpflichteter (mit Ausnahme der von der Gestellungspflicht ausdrücklich Entbundenen) befreit werden, es sei denn, dass der Gesundheitszustand die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein ärztliches Zeugnis, soweit der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu bezeugen ist.

Geisteskrankheit, Blödsinnigkeit, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Gestellungspflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, die am Musterungstage mit zu erscheinen haben, oder ein Zeugnis eines **beamteten Arztes** vorzulegen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Etwa noch nicht gemeldete Gestellungspflichtige haben die Meldung **sofort** bei ihrer Ortsbehörde nachträglich zu bewirken.

Die gestellungspflichtigen Mannschaften müssen zu den betreffenden Musterungsterminen **sämtlich rechtzeitig** erscheinen.

Bretinig, den 9. Okt. 1916.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung,

die Einkommensteuer auf das Jahr 1917 betreffend.

Zu Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 werden zum Zwecke der Einkommensteuereinschätzung für 1917 den hiesigen Besitzern, Pächtern und Administratoren von Hausgrundstücken **Hauslisten** und außerdem denjenigen Fabrikbesitzern und Gewerbetreibenden, welche Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, **Lohnnachweisungsformulare** zur Ausfüllung zugestellt.

Für Häuser mit mehreren Haushaltungen kann die Aufstellung der Hauslisten auch mit Hilfe von Einzellisten erfolgen. Diese sind bei der Gemeindebehörde zu beantragen und mit der Hausliste wieder einzureichen.

Die Ausfüllung dieser Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare hat zufolge Generalverordnung des Königlich-finanzenministeriums vom 25. Juli 1888 **nach dem Stande vom 12. Oktober zu erfolgen.**

Es werden hierdurch alle Hausbesitzer beziehentlich deren Stellvertreter aufgefordert, dafür besorgt zu sein, daß die **Vorbemerkungen** Seite 1 der Hausliste **genau** befolgt werden, sowie daß die Ausfüllung der einzelnen Rubriken auf der 2. und 3. Seite der erwähnten Listen, soweit dieselben für jeden einzelnen in Betracht kommen, **rechtzeitig und richtig** erfolgt.

Die ausgefüllten Hauslisten und Lohnnachweisungsformulare sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist **spätestens bis zum 16. d. M.,**

bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Mark, durch den Hausbesitzer selbst oder eine solche Person, welche die nötige Auskunft zu erteilen vermag, im hiesigen Gemeindeamt während der Geschäftsstunden einzureichen.

Diejenigen, welche die Einkommensteuerpflichtigen, welche kleine Kapitalzinsen, Renten, Pensionen oder Pensionen haben, die aber, weil ihr Gesamteinkommen zweifelhafte unter 1600 Mark eine Aufforderung zur Deklaration nicht erhalten werden, in ihrem eigenen Interesse nicht aufmerksam, daß sie zur Vermeidung von Ueberschätzungen den jährlichen Betrag in Spalte 23 der Hauslisten angeben können und daß die Einkommenskommission solche Schulzinsen abzuziehen berechtigt ist, deren Berücksichtigung ausdrücklich be-

merkt, daß **nig, am 9. Oktober 1916.**

Die Ortsbehörde.

Kurze Nachrichten.

Das deutsche Unterseeboot „U 53“ hat auf einer Streife über den Atlantischen Ozean den nordamerikanischen Hafen Newport (Rhode-Island) angelesen; zwei Stunden nach seiner Ankunft trat es die Rückfahrt an.

Ein neuer englisch-französischer Durchbruchversuch zwischen Ancre und Somme ist an dem heftigsten Widerstande der Armee Below ge scheitert.

Die Somme sind französische Angriffsversuche beiderseits von Bernandovillers vor den deutschen Linien im Sperrfeuer erstickt.

Die feindlichen Flugzeuge sind im Luftkampfe und durch Abwehrschüsse abgeschossen; Hauptmann Boelcke setzte den 30. Gegner außer Ge sicht.

Die Rumänen weichen auf der ganzen Ostfront; der Ausgang aus dem Geisterwald in das Mittel ist erzwungen; Kronstadt genommen.

Die rumänischen nordwestlich von Bukarest wurden von unseren Fliegergeschwadern mit Bomben angegriffen.

Die rumänische Verschuldung an England betrug am 1. Oktober rund 8 Milliarden Mark.

Die gewaltige Sommeschlacht dauert an; die verbündeten Feinde erlitten eine schwere, verlustreiche Niederlage, nicht das kleinste Grabenstück wurde von uns verloren.

Im September verloren wir an der Westfront 21 Flugzeuge, während der französische und englische Verlust insgesamt 129 Flugzeuge betrug.

Die Russen von Lud wiederholten die Russen ihre Angriffe; sie haben an keiner Stelle Erfolg gehabt und wiederum größte Verluste erlitten.

In den Karpaten schoben wir durch überaus erfolgreiches Vorgehen an der Baba Lubowa unsere Stellung vor und verteidigten den Gewinn erfolgreich.

Die Rumänen sind in der Schlacht von Kronstadt geschlagen; Törzburg wurde genommen, der Gegner weicht auf der ganzen Linie.

Die deutsche Armee, unterstützt durch österreichisch-ungarische Truppen, setzten sich durch Hand-

streich in den Besitz der Donauinsel nordwestlich von Sotkon.

Der Kommandant des griechischen vierten Armeekorps, Oberst Chagopoulos, kam am Sonntag mit seinem Stabe in Görz an.

Die sächsische Zweite Kammer nahm den Gesetzentwurf über die Besteuerung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten an.

Das Ergebnis der 5. Deutschen Kriegsanleihe beträgt 10 590 000 000 Mk.; die Anleihezeichnungen bei der 1. Kriegsanleihe ergaben 4 460 000 000, bei der 2. 9 060 000 000 bei der 3. 12 160 000 000 und bei der 4. 10 712 000 000 Mk.

Die beiden amerikanischen Munitionsdampfer „Sawita“ und „Columbia“ wurden im Eisemeer durch deutsche Unterseeboote versenkt.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. (Verbrauchsregelung für Milch und Butter.) Die neue Verordnung über die Verbrauchsregelung für Milch und Butter, die am 9. Oktober in Kraft tritt, stellt eine neue einschneidende wirtschaftliche Maßnahme dar, ja, man kann wohl sagen, die bedeutendste seit der Regelung des Getreide- und Brotverbrauchs.

Der Kommunalverband hat sich zu dieser Regelung nur schweren Herzens entschließen können, aber angesichts der immer drückender werdenden Butternot erschien eine solche Verbrauchsregelung unerlässlich.

Durch den Erlass der Reichskanzlerverordnung vom 20. Juli ist die Kontingentierung der Kommunalverbände hinsichtlich des Butterverbrauchs vorgeschrieben, d. h. jeder Bezirk hat zunächst den Bedarf seiner Bevölkerung zu decken und den Ueberschuß an Bedarfsbezirke abzugeben.

Da nun aus dem Bezirk täglich 6700 Liter Milch ausgeführt werden und diese Ausfuhr im Interesse der Milchversorgung der Großstädte beibehalten werden mußte, war von vorn herein damit zu rechnen, daß die bisherige Buttererzeugung zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichte.

Man mußte daher zunächst zur Beschlagnahme der in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Molkereien erzeugten Butter schreiten.

Aber auch dadurch wurde kaum die Hälfte des Bedarfs gedeckt. Es war daher unbedingt notwendig, von der reichsgesetzlichen Befugnis, auch die in kleineren Betrieben hergestellte Butter zu ergreifen, Gebrauch zu machen.

Für die Feststellung der Menge, die jeder Kuhhalter künftig abzuliefern hat, wird von einer Durchschnittsberechnung ausgegangen, und zwar dergestalt, daß eine Kuh wöchentlich 25 Liter Milch gibt und aus 15 Liter Milch 1 Pfund Butter hergestellt werden kann.

Von der so festgestellten Wochenmilchmenge wird die nach auswärts ausgeführte Milch, die zur Herstellung des eigenen Milch- und Butterbedarfs nötige Milchmenge usw. abgezogen.

Ergibt sich dann rechnerisch noch ein Milchüberschuß, so hat der Landwirt die Wahl, ob er diesen an eine Molkerei abliefern oder ob er daraus die Butter selbst herstellen und an die Sammelstelle, zu der sein Wohnort gehört, abgeben will.

Einer besonderen Prüfung bedurfte die Frage, ob die direkte Abgabe von Butter seitens des Landwirts an den Verbraucher gestattet werden sollte oder nicht.

Das Landes-Lebensmittelamt hatte als Regelfall die direkte Abgabe von Butter an den Verbraucher verboten. Der Kommunalverband hatte dieses Verbot zunächst beibehalten, weil vielfache, wohlberedigte Klagen darüber geführt worden waren, daß bei dieser Art des Einkaufs der Verbraucher die doppelte Menge (wenn nicht noch mehr) als die für die übrigen Verbraucher festgesetzte zulässige Menge verschafft und daß eine Kontrolle dieses direkten Einkaufs nicht möglich sei.

Da nun durch die jetzige Regelung die Milch- und Buttererzeugung jedes Kuhhalters überwacht und jedem Buttererzeuger nur die Butter von der abgabepflichtigen Menge in Abzug gebracht wird, die er durch vereinnahmte Buttermarken nachweist, der Buttererzeuger selbst also das größte Interesse daran hat, für jedes an Verbraucher abgegebene Stück die Buttermarken zu erhalten und er auch nicht mehr wie 1/8 Pfund pro Kopf abgeben kann, wenn er nicht seinen Eigenbedarf noch mehr beschränken will, so konnte den Wünschen, die Verbindung zwischen Stadt und Land

aufrecht zu erhalten, nachgegeben werden — nur mit der Einschränkung, daß der Landwirt die Butter dem Verbraucher hereinbringt.

Der direkte Einkauf auf dem Lande mußte verboten werden, um den Landwirt von dem „Butterbettel“ zu befreien und die Kontrolle des Verbrauchs zu sichern.

Sollten dennoch Ueberschreitungen bekannt werden, so wird dann allerdings der unmittelbare Bezug endgültig verboten werden. Was nun die für den eigenen Verbrauch des Landwirts zugelassene Milch- und Buttermenge betrifft, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß die zulässige Wochenkopfmenge durch das oben erwähnte Reichsgesetz auf 180 Gramm Butter festgelegt worden ist.

Wenn dem Landwirt hierzu noch 2 Liter Milch pro Kopf belassen werden, über die er frei verfügen kann, so wird die Beeinträchtigung der Selbstwirtschaft nicht zu drückend empfunden werden.

Das Opfer, das gefordert wird, ist nicht zu groß im Hinblick auf das Ziel, das erreicht werden muß, nämlich der verbrauchenden Bevölkerung eine Mindestmenge von Butter, dem wichtigsten Fettstoff, zu sichern.

Wer an die Verordnung mit den Augen des Kritikers herangeht, beurteile dann die Sachlage nicht von sich und seinen Verhältnissen aus, sondern blicke auf die anderen, denen geholfen werden muß.

Wenn auch in den ersten Wochen der Neuregelung naturgemäß noch Unklarheiten und Härten bestehen werden, die ausgeglichen werden müssen, so darf doch erwartet werden, daß sich dadurch keiner davon abhalten läßt, zu seinem Teil an der Erreichung des Zieles mitzuarbeiten.

Eingegangene Druckschriften.

Ein Wort an die unten und die oben! Inzerner Pader, trotziger Eigensinn oder Willkür, Rechtshaberei bis zur Selbstverleumdung haben im Gegensatz zu slawisch weicher Willkürigkeit und romantischem Herdeninstinkt nur zu oft das deutsche Volk trotz großer Kraft und Tüchtigkeit um seinen Erfolg betrogen. Diejem urdeutschen Unheil strebt mit Macht zu wehren.

Ein Wort an die unten und die oben! von einem deutschen Sozialdemokraten. (24 S. Groß-Oktav, Preis 30 Pfg., Stuttgart, 1916, Franck'sche Verlagsbuchhandlung), das alle sammeln will, in der Erkenntnis, daß sie den unerbittlichen und schlangeartigen Feind England nur dann niederringen können, wenn ein Wille, ein Tun sie alle bejezt und eint.